



## Beilage zu B+A vom 9.12.2025

# Reglement für die Velostationen (RfV)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

*Das Stadtparlament,*

gestützt auf Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 <sup>1)</sup> sowie Art. 7 Bst. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 <sup>2)</sup>

erlässt:

### Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Das Reglement für die Velostationen regelt das gebührenpflichtige Abstellen von Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) in den Velostationen der Stadt Wil.

<sup>2</sup> Velostationen sind Veloparkierungsanlagen, die über einen abschliessbaren Teil verfügen und Schutz vor Witterung, Vandalismus und Diebstahl bieten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat legt fest, welche Velostationen dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstehen.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der Velostationen mittels Vereinbarung an Dritte übertragen.

### Art. 2 Zutrittsberechtigung / Fahrzeuge

<sup>1</sup> Es dürfen folgende Fahrzeuge in den Velostationen abgestellt werden:

- a) Fahrräder mit und ohne Anhänger;
- b) E-Bikes bis 45 km/h;
- c) E-Scooter;
- d) Transport- und Spezialvelos mit und ohne Hilfsmotor.

---

<sup>1)</sup> sGS 151.2

<sup>2)</sup> SRS 1.1-1

---

<sup>2</sup> Über die Zulassung weiterer Fahrzeuge inkl. fahrzeugähnliche Geräte oder den Ausschluss von Fahrzeugen entscheidet der Stadtrat.

**Art. 3 Zutritt**

<sup>1</sup> Zum Parkieren in den Velostationen sind nur Personen berechtigt mit einem gültigen Tageseintritt oder Abonnement. Der Stadtrat bestimmt das Angebot an Abonnementen.

<sup>2</sup> Die Zutrittsberechtigung ist persönlich und nicht übertragbar.

<sup>3</sup> Es können zeitgleich mehrere Fahrzeuge abgestellt werden, wobei für jedes Fahrzeug separat bezahlt werden muss.

**Art. 4 Benützungsgebühr**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Velostationen werden Gebühren erhoben. Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- |    |          |                          |
|----|----------|--------------------------|
| a) | Tag:     | CHF 2.00 bis CHF 4.00    |
| b) | 1 Monat: | CHF 25.00 bis CHF 50.00  |
| c) | ½ Jahr:  | CHF 80.00 bis CHF 150.00 |
| d) | 1 Jahr:  | CHF 13.00 bis CHF 300.00 |

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt gemäss Abs. 1 die konkreten Tarife und passt diese bei Bedarf an. Er kann bei der Gebührenfestlegung das öffentliche Interesse der Veloförderung und die Fahrzeugkategorie berücksichtigen.

**Art. 5 Rückerstattung**

<sup>1</sup> Mit der Bezahlung der Benützungsgebühr erwirbt der Kunde oder die Kundin die Zutrittsberechtigung gemäss Art. 3 dieses Reglements während der gewählten Gültigkeitsdauer.

<sup>2</sup> Bei Verzicht auf die Benutzung der Velostation besteht kein Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung der Gebühr für gekaufte Abonnemente.

**Art. 6 Herausgabe Fahrzeuge**

<sup>1</sup> Parkiert ein Fahrzeug unberechtigt länger als sieben Tage, wird es vom Betriebspersonal blockiert. Die Herausgabe des Fahrzeugs erfolgt nur während den Öffnungszeiten gegen Bezahlung der offenen Benützungsgebühr.

<sup>2</sup> Nach einem Monat unrechtmässigen Verbleibens in der Velostation wird das Fahrzeug eingezogen. Für die Herausgabe des Fahrzeugs ist nebst der offenen Gebühr auch eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen.

---

<sup>3</sup> Die Aufbewahrungspflicht läuft nach sechs Monaten ab. Die Eigentümerschaft verzichtet ausdrücklich und vorbehaltlos auf das Fahrzeug inkl. Zubehör und weiterer mitgeführter Gegenstände und ermächtigt den Stadtrat, darüber zu verfügen.

**Art. 7      Öffnungszeiten**

<sup>1</sup> Die Velostationen sind täglich während 24 Stunden zugänglich.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für spezielle Ereignisse die Öffnungszeiten ändern, das Angebot anpassen oder die Schliessung der Velostation veranlassen. Es erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Benützungsgebühr.

**Art. 8      Haftung**

<sup>1</sup> Die Stadt Wil übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und/oder Beschädigung der parkierten Fahrzeuge, des Zubehörs und mitgeführter Gegenstände, welche mit dem Fahrzeug deponiert werden.

<sup>2</sup> Es ist Sache der Eigentümerschaft das Fahrzeug inkl. Zubehör zu versichern.

<sup>3</sup> Das Betriebspersonal darf zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Fahrzeuge verschieben oder umstellen.

**Art. 9      Videoüberwachung**

<sup>1</sup> Die Velostationen können videoüberwacht werden<sup>3)</sup>. Die Überwachung dient ausschliesslich zum Schutz der Kundschaft, dem Betriebspersonal und eingestellten Fahrzeugen.

**Art. 10     Vollzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 11     Referendum**

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Art. 12     Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

---

<sup>3)</sup> vgl. Art. 19 bis 28 Polizeireglement; SRS 5.1-4

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	